

Aktuelle Rechtsprechung im Nonprofitrecht

Ein Service der Kanzlei Winheller

Gemeinnützigkeitsrecht

Umsatzsteuer auf Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

Auch Gebühren für die Aufnahme in einen Sportverein sind regelmäßig umsatzsteuerpflichtig.

Der BFH hat die neue Rechtsprechung zur generellen Umsatzsteuerpflicht von Mitgliedsbeiträgen in Sportvereinen bestätigt und im Rahmen einer Revision gegen eine Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz weiter konkretisiert. Der BFH entschied, dass auch Aufnahmegebühren unter den gleichen Voraussetzungen wie Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerpflichtig sein könnten. Auch Aufnahmegebühren gehörten in der Regel zum vom Mitglied gezahlten Entgelt als Gegenleistung für die Möglichkeit der Nutzung der Sportanlagen.

Hinweis: Siehe zur Frage der Umsatzsteuerpflicht von Mitgliedsbeiträgen sowie zum faktisch bestehenden Wahlrecht der Vereine in Bezug auf die Steuerpflicht (wichtig für den Vorsteuerabzug!) bereits „Die Stiftung“, Winter 2007, Seite 11.

BFH, Urteil v. 11.10.2007, Az. V R 69/06

Spendenrecht

Neue amtliche Vordrucke für Spendenbescheinigungen

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements haben sich – rückwirkend zum 01.01.2007 – auch Änderungen in Bezug auf die Ausstellung von Spendenbescheinigungen ergeben. Das Bundesfinanzministerium hat nunmehr geänderte amtliche Mustervordrucke herausgegeben.

Hinweis: Obwohl die neuen Muster bereits für Zuwendungen ab dem 1. Januar 2007 gelten, dürfen noch bis zum 30. Juni 2008 die bisherigen Vorlagen verwendet werden. Nach wie vor können die gemeinnützigen Spendempfeänger den Vordruck individuell anpassen. Die gesetzlichen Mindestvorgaben, die die Vordrucke enthalten, sind jedoch unbedingt zu beachten. Ansonsten kann eine Haftung wegen des Ausstellens fehlerhafter Spendenbescheinigungen in Betracht kommen.

BMF-Schreiben v. 13.12.2007, Az. IV C 4 – S 2223/07/0018

Stiftungsrecht

Keine Haftungserleichterungen für gemeinnützige Stiftungen

Stiftungen können sich in Fällen, in denen sie vom Staat in Haftung genommen werden, nicht auf ihre Gemeinnützigkeit berufen, um so eine Haftungserleichterung zu erreichen.

Eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts betrieb seit vielen Jahren ein Spital und war im Besitz umfangreichen Grundvermögens, welches durch von Pächterbetrieben abgelagerte Öle verunreinigt worden war. Mit ihrer Klage wendete sich die Stiftung gegen einen Bescheid des Landratsamtes, durch den ihr umfangreiche Boden- und Grundwasser-sanierungsmaßnahmen aufgegeben worden waren. Die Stiftung führte unter anderem ihre Gemeinwohlorientierung ins Feld, um eine Ermäßigung ihrer Haftung zu erreichen.

Die Klage blieb erfolglos. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschied, dass die Verfolgung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke nicht per se zu einer Haftungsbeschränkung führen könne. Dies gelte auch mit Blick auf die im bayerischen Landesstiftungsgesetz vorgesehene Bestandsgarantie von Stiftungen (vgl. Art. 2 Abs. 2 BayStG). Verpflichtungen, die die Stiftung selbst zu tragen habe, könne sie nicht einfach durch Verweis auf



ihre Gemeinnützigkeit auf andere abwälzen.

Dies sei jedenfalls so lange der Fall, wie die Stiftung – so wie im vorliegenden Fall – durch den angegriffenen Bescheid nicht ernsthaft in ihrer Existenz gefährdet sei.

VGH München, Urteil v. 28.11.2007, Az. 22 BV 02.1560

Steuerfalle Abgeltungssteuer

Gesetz zur Stärkung oder eher zur Schwächung des bürgerschaftlichen Engagements?

Die ab 2009 geltende Abgeltungssteuer wird für vermögende Spender und Stifter nachteilige steuerliche

Folgen haben. Sie wird für bestimmte Personengruppen das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements konterkarieren.

Spenden und Stiftungen sollten daher möglichst noch 2008 erfolgen.

Ab 2009 werden Kapitaleinkünfte pauschal mit 25 % Einkommensteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) versteuert. Mit dem Einbehalt der 25 % direkt an der Einkunftsquelle ist die Einkommensteuer abgegolten.

Kapitaleinkünfte werden zukünftig allerdings nicht mehr in den so genannten „Gesamtbetrag der Einkünfte“ mit einbe-

zogen, der weiterhin mit dem persönlichen Einkommensteuersatz zur Steuer herangezogen wird. Für vermögende Steuerpflichtige, deren Einkünfte ganz überwiegend aus Kapitaleinkünften bestehen, hat dies zur Folge, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte minimal oder gleich Null ist und der Sonderausgabenabzug für Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen in Höhe von 20 % dieses Gesamtbetrags der Einkünfte gar nicht mehr oder nur noch in sehr geringer Höhe möglich sein wird.

Hinzu kommt, dass im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Bedarf für den Spendenabzug nicht mehr besteht. Da das Thema

Einkommensteuer mit Zahlung der Abgeltungssteuer für den Steuerpflichtigen erledigt ist, kommt den Sonderausgaben keine steuerliche Relevanz mehr zu. Es bleibt bei der Definitivbelastung von 25 % Abgeltungssteuer. Sonderausgaben können diesen Betrag nicht mindern. Damit schwindet für vermögende Spender und Stifter jeder steuerliche Anreiz, Zuwendungen zu leisten. Spenden und Zustiftungen müssen also aus voll versteuertem Einkommen aufgebracht werden.

Hinweis: Im Einzelfall ist die steuerliche Situation des Spenders/Stifters sehr genau zu untersuchen. Der Steuerpflichtige hat ggf. Möglichkeiten, die oben beschriebenen nachteiligen Folgen durch entsprechende Anträge zu vermeiden. Ob dies steuerlich sinnvoll ist, muss durch individuelle Berechnungen ermittelt werden.

Um die bisherigen Sonderausgabenabzugsmöglichkeiten noch voll zu nutzen, ist es in jedem Fall angebracht, noch 2008 Zuwendungen zu leisten und nicht bis 2009 zu warten.

Winheller Rechtsanwälte

■ Bettinastr. 30
D-60325 Frankfurt a.M.

■ Geigersbergstr. 37
76227 Karlsruhe

Tel.: +49 (0)69 974 61 228

Fax: +49 (0)69 974 61 150

E-Mail: info@winheller.com

Web: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US
Nonprofitrecht
Medienrecht
Kapitalanlage recht
Wirtschaftsrecht